

MELDUNG ZUR ERLANGUNG EINER BESCHEINIGUNG FÜR DEN BEZUG VON GIFTEN

Gemäß § 41 Abs. 3 Z. 6 und § 41a ChemG 1996, [BGBl. I Nr. 53/1997](#) i.d.g.F., wird zwecks Ausstellung einer **Bescheinigung** für den Betrieb bzw. den selbständigen berufsmäßigen Verwender

Firmenbezeichnung des Betriebes oder selbständigen berufsmäßigen Verwenders
Geschäftsanschrift des Betriebes oder des selbständigen berufsmäßigen Verwenders
Art der Gewerbeberechtigung, des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges oder sonstiger selbständiger berufsmäßiger Tätigkeit
Adresse der Betriebsstätte bzw. des Standortes des selbständigen berufsmäßigen Verwenders, in der bzw. dem Gift benötigt wird (soweit andere als Geschäftsanschrift)
Geschäftssparte (Geschäftsbereich) bzw. Bezeichnung der ausgeübten berufsmäßigen Tätigkeit, in der (dem) Gift benötigt wird
Kontakt (Telefonnummer mit Vorwahl, E-Mail-Adresse)

gemeldet für den Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes (bei Stoffen: chemische Bezeichnung oder Bezeichnung der Stoffgruppe; bei Gemischen: Produktart unter Angabe der „giftigen“ Inhaltsstoffe gem. § 35 ChemG 1996)	(Betrieblicher) Verwendungszweck ²
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Angaben zur Qualifikation der Person gemäß §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000

Diese Person ist in folgendem Betriebsbereich dauernd beschäftigt:

Für den betrieblichen Verwendungszweck:

Gifte: Nr. (lt. obiger Tabelle):

	Akadem.Grad:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis der fachlichen Qualifikation; Funktion	Ausbildungsnachweis bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (zB schulische oder universitäre Ausbildung (§ 4 Abs. 1 GiftV 2000); Kurs (§ 4 Abs. 3 oder 4); Lehrabschlusszeugnis (§ 4 Abs. 8)):			
4	Akadem.Grad:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis Erste Hilfe	Kursbestätigung (zB gemäß Anlage 5 Giftverordnung 2000):			
	oder Nachweis einer Ausbildung gemäß § 5 Giftverordnung 2000 (Arzt, Sanitätspersonal):			

Diese Person ist in folgendem Betriebsbereich dauernd beschäftigt:

Für den betrieblichen Verwendungszweck:

Gifte: Nr. (lt. obiger Tabelle):

	Akadem.Grad:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis der fachlichen Qualifikation; Funktion	Ausbildungsnachweis bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (zB schulische oder universitäre Ausbildung (§ 4 Abs. 1 GiftV 2000); Kurs (§ 4 Abs. 3 oder 4); Lehrabschlusszeugnis (§ 4 Abs. 8)):			
4	Akadem.Grad:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis Erste Hilfe	Kursbestätigung (zB gemäß Anlage 5 Giftverordnung 2000):			
	oder Nachweis einer Ausbildung gemäß § 5 Giftverordnung 2000 (Arzt, Sanitätspersonal):			

Für weitere Betriebsbereiche sind gegebenenfalls weitere Angaben anzufügen.

Beilagen:	<input type="checkbox"/> Gewerbeberechtigung / Nachweis bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges / Nachweis über sonstige selbständige berufsmäßige Tätigkeit
	<input type="checkbox"/> Nachweis der Ausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift oder Kursbestätigung
	<input type="checkbox"/> Nachweis über die Erste Hilfe-Ausbildung
	<input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblatt/-datenblätter gemäß Art. 31 REACH-Verordnung

	O Sonstiges:
--	--------------------

..... Ort Datum Unterschrift der vertretungsbefugten Person
--------------	----------------	--

MERKBLATT

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

– Die Meldung ist von der gemäß § 41a Abs. 1 ChemG 1996 nach außen vertretungsbefugten Person einzubringen.

– Bei Verwendung von Giften an mehreren Betriebsstätten ist für jeden Standort eine gesonderte Meldung zu übermitteln.

Für die bezüglich der Verwendung von Giften fachlich qualifizierte, dauernd beschäftigte Person gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 lit. b ChemG 1996 ist die Qualifikation nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 41a Abs. 2 Z 2 ChemG 1996 – (Nachweis über den Abschluss einer geeigneten schulischen oder universitären Ausbildung; der Nachweis für den Abschluss eines Kurses über die erforderlichen Sachkenntnisse; das relevante Lehrabschlusszeugnis oder sonstige Nachweise der fachlich entsprechenden Berufsausbildung bzw. einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung) anzuschließen.

– ein Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe für die fachlich qualifizierte Person oder ggf. für eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person (§ 41a Abs. 2 Z 3 ChemG 1996) ist anzuschließen.

Für Gifte, die für Analysezwecke dienen, ist dies in der Spalte „Betrieblicher Verwendungszweck“ (zB „Analyse- und Laborzwecke“) anzugeben; dies gilt gewöhnlich für Gifte, die die entsprechenden Spezifikationen aufweisen (z. B. „zur Analyse“, „p.A.“, „pro analysi“, „Suprapur“, „Ultrapur“, „zur Spektroskopie“).